

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Hoffnungstaler Stiftung Lobeltal, Bodelschwinghstraße 27, 16321 Bernau bei Berlin

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung: **Pflegezentrum am Doventor, Doventorsdeich 3-15, 28195 Bremen.**

2. Leistungsvereinbarung

Die o.g. vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung stellt 90 bezugsfertig ausgestattete Plätze in Einzelzimmern für pflegebedürftige Menschen nach dem SGB XI zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, betragen die Investitionsfolgekosten:

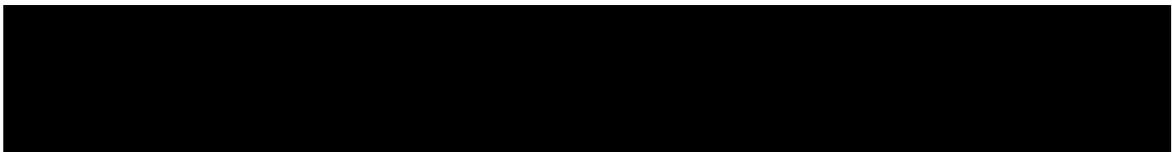
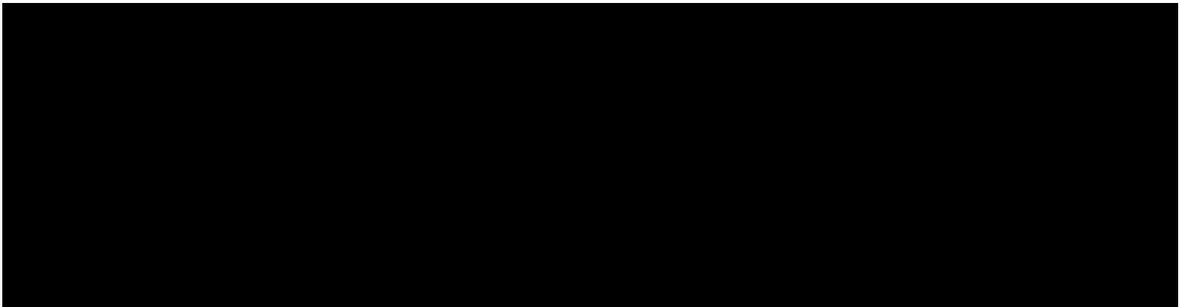
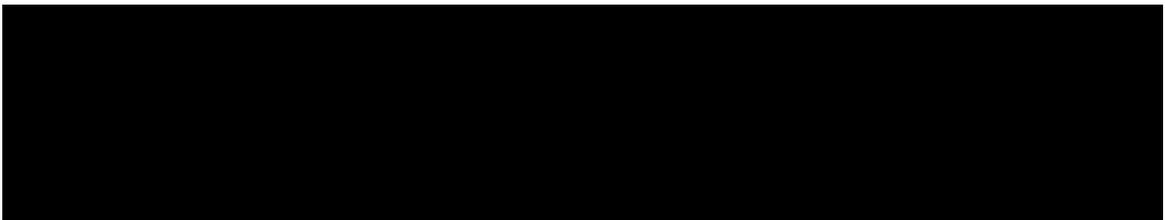
19,00 € pro Person / täglich

Diese Kosten werden vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI und aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten:



Hieraus ergeben sich, unter Berücksichtigung von  Belegungstagen, tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von 19,00 € pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen, insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung, vorzunehmen.

6. Sonstige Regelungen

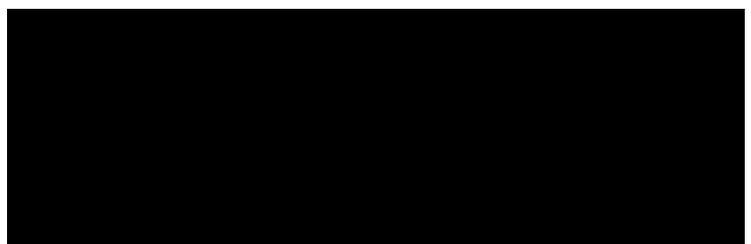
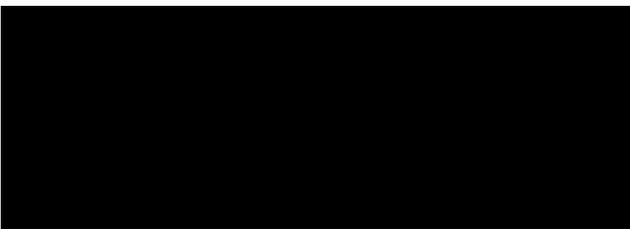
6.1 Diese Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, Februar 2021

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Kalkulationsschema für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021